

**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein
„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung“ (Entwurf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorgelegten Referentenentwurf ist u.a. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten vorgesehen. Diese soll *„den Gerichten auch jenseits von verkehrsbezogenen Delikten ein zusätzliches Mittel an die Hand geben, zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken, und zugleich der Vermeidung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen“*.

Es gab in den vergangenen Jahren immer wieder Versuche, das Fahrverbot als deliktsunabhängige Sanktionsmöglichkeit einzuführen. Die DVJJ hat sich, wie auch andere Institutionen, beispielsweise der DBH-Fachverband oder die AGJ, in verschiedenen Stellungnahmen und Presseerklärungen stets ablehnend zu diesen Initiativen geäußert. Die das Fahrverbot betreffenden Auszüge aus diesen Stellungnahmen sind nachfolgend angefügt. An der ablehnenden Position der DVJJ zur Einführung von Fahrverboten hat sich seitdem nichts geändert.

Es ist sehr bedauerlich, dass die in der Eile der Koalitionsverhandlungen aufgenommene Ankündigung nun voraussichtlich umgesetzt wird und nicht damit zu rechnen ist, dass noch eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Argumenten erfolgen wird. Alle Punkte, die gegen diese Sanktion sprechen, sind in den älteren Stellungnahmen der DVJJ bereits ausführlich dargestellt, es gibt ihnen nichts hinzuzufügen. Sie gelten unverändert, auch wenn das Fahrverbot im vorgelegten Entwurf als Nebenstrafe ausgestaltet und damit im Sanktionengefüge besonders unklar ist.

Für den Vorstand: Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ

Wesentliche Punkte früherer Stellungnahmen der DVJJ zum Thema „Fahrverbot als Sanktion“**1) Pressemitteilung vom November 2013**

- Gerade bei jungen Menschen funktioniert die „Schuss-vor-den-Bug“-Strategie sehr viel schlechter, als man auf den ersten Blick meint.
- Sanktionen, die mit der Tat in keinem Zusammenhang stehen, gehen mit einem hohen Risiko einher, nicht verstanden oder als ungerecht empfunden zu werden – auf dieser Basis ist ein positiver Lerneffekt nicht zu erzielen.
- Reifebedingte Problematik: Verbotenes reizt bei jungen Menschen, die in ihrer Steuerungsfähigkeit noch nicht voll entwickelt sind, besonders – eine Eskalation von Regelverstößen und Strafschärfe wird auf diese Weise leicht begründet, wie aus dem Bereich der Verkehrsdelikte bei jungen Menschen bekannt ist.
- Eine Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straßenverkehrsdelikten als Maßregel ist schon bisher möglich, für alle anderen Konstellationen stellt das Jugendstrafrecht ausreichende Erziehungsmittel zur Verfügung.
- Insgesamt spricht nichts für die Einführung eines deliktsunabhängigen Fahrverbots im Jugendstrafrecht.

2) Stellungnahme vom April 2004

- Eine besondere erzieherische Wirkung ist von der Sanktion nicht zu erwarten.
- Die Eingriffsintensität eines Fahrverbotes für Jugendliche wird leicht unterschätzt. Erfahrungsgemäß hat die – gerade erst erlangte – motorisierte Mobilität für Jugendliche eine sehr große Bedeutung, da sie vielfach Voraussetzung für die Beteiligung an Cliquen-Tätigkeiten ist und ein wichtiger Faktor.

3) Stellungnahme vom September 2000

- Sachgerecht im Sinne des auf Erziehung ausgerichteten JGG sind nicht solche Maßnahmen, die um ihrer selbst willen im Sinne von möglichst schmerzender Übelzufügung wirken, sondern solche, die eine erzieherische Einwirkung versprechen und daher der Prävention zukünftiger Kriminalität dienen. Reine Denkkettelmaßnahmen sind aber zur Erreichung dieses Ziel in aller Regel ungeeignet.
- Dem Fahrverbot als Zuchtmittel wird im Entwurf wegen des hohen Prestigewerts eine erzieherische Denkkettelwirkung zugesprochen. In Zeiten steigender Mobilitätsanforderungen und im Wissen um die schwere Kontrollierbarkeit eines Fahrverbotes ist diese Maßnahme abzulehnen. Selbst für den Erwachsenenbereich ist der Nutzen eines deliktsunabhängigen Fahrverbotes umstritten - für den Jugendbereich kommen die reifebedingten Schwierigkeiten hinzu: Der Reiz des Verbotenen, die eingeschränkte Beherrschungsfähigkeit und damit die mögliche Begründung einer Eskalation von Verstößen und Strafschärfe.
- Im Ergebnis ist der Gesetzentwurf daher abzulehnen - die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dürften den in der Praxis vorkommenden problematischen Situationen nicht gerecht werden, sie sind zum Teil systematisch problematisch und letztlich wenig geeignet, die Probleme, die im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz existieren, zu lösen.

Pressemitteilung der DVJJ vom 27. November 2013

<http://www.dvjj.de/nachrichten-aktuell/koalitionsvertrag-fahrverbot-als-eigenst-ndige-deliktsunabh-ngige-sanktion>

Koalitionsvertrag: Fahrverbot als eigenständige, deliktsunabhängige Sanktion

27. November 2013

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist als konkretes gesetzgeberisches Vorhaben die Einführung des Fahrverbots als eigenständige, deliktsunabhängige Sanktion im Erwachsenen- wie im Jugendstrafrecht vorgesehen.

Auf Seite 146 des Koalitionsvertrags heißt es: „Um eine Alternative zur Freiheitsstrafe und eine Sanktion bei Personen zu schaffen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel darstellt, werden wir das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht einführen.“

Die Vorsitzende der DVJJ, Prof. Dr. Theresia Höynck, hatte sich bereits zu Beginn der Koalitionsverhandlungen mit einem Schreiben an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Inneres und Justiz gewandt und aus fachpolitischer Sicht Anmerkungen zu Fragen des Jugendstrafrechts formuliert, die in den Wahlprogrammen von CDU und SPD enthalten waren bzw. in jüngster Zeit diskutiert wurden. Zur im Wahlprogramm der Unionsparteien enthaltenen Ankündigung, das Fahrverbot als eigenständige, deliktsunabhängige Sanktion im Jugendstrafrecht einführen zu wollen, gab Prof. Dr. Höynck zu bedenken: „Befürworter gehen offenbar davon aus, dass einem Fahrverbot auch bei nicht mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Delikten eine deutliche erzieherische Wirkung zukommt. Die Wirksamkeit einer solchen Sanktion ist schon für das Erwachsenenstrafrecht höchst umstritten. Gerade bei jungen Menschen funktioniert die „Schuss-vor-den-Bug“-Strategie sehr viel schlechter, als man auf den ersten Blick meint.

Sanktionen, die mit der Tat in keinem Zusammenhang stehen, gehen mit einem hohen Risiko einher, nicht verstanden oder als ungerecht empfunden zu werden – auf dieser Basis ist ein positiver Lerneffekt nicht zu erzielen. Hinzu kommt die reifebedingte Problematik: Verbotenes reizt bei jungen Menschen, die in ihrer Steuerungsfähigkeit noch nicht voll entwickelt sind, besonders – eine Eskalation von Regelverstößen und Strafschärfe wird auf diese Weise leicht begründet, wie aus dem Bereich der Verkehrsdelikte bei jungen Menschen bekannt ist. Insgesamt spricht daher nichts für die Einführung eines unabhängigen Fahrverbots im Jugendstrafrecht. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straßenverkehrsdelikten als Maßregel ist schon bisher möglich, für alle anderen Konstellationen stellt das Jugendstrafrecht ausreichende Erziehungsmittel zur Verfügung.“

Auszug aus einer Stellungnahme der DVJJ vom 19. April 2004

<http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-staerkung-des>

Stellungnahme**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens**

Gesetzesantrag der Bundesländer Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, BR-Drs. 238/04

19. April 2004

-Auszug-

Die Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen haben mit Datum vom 25. März 2004 im Bundesrat einen Gesetzesantrag über ein Gesetz „zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vorgelegt. Die DVJJ nimmt zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1 Rechtsfolgen**1.1 Zusammenfassung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln**

Der Gesetzesantrag will die bestehenden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln zu einer als „Erzieherische Maßnahmen“ bezeichneten Rechtsfolgenkategorie zusammenführen. Den Erzieherischen Maßnahmen sollen die Verwarnung, Weisungen und Auflagen, die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, das – ebenfalls neu eingeführte – Fahrverbot sowie der Jugendarrest zugeordnet werden.

(...)

1.2 Fahrverbot als eigenständige Reaktion

Als eigenständige Rechtsfolge will der Entwurf in § 13 n.F. ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten einführen. Ein Zusammenhang mit einer Straftat im Straßenverkehr soll dazu nicht erforderlich sein.

Eine solche Sanktion hat eindeutig ahndenden Charakter, eine besondere erzieherische Wirkung ist von ihr nicht zu erwarten. Die DVJJ gibt zu bedenken, dass die Eingriffsintensität eines Fahrverbotes für Jugendliche leicht unterschätzt wird. Erfahrungsgemäß hat die – gerade erst erlangte – motorisierte Mobilität für Jugendliche eine sehr große Bedeutung, da sie vielfach Voraussetzung für die Beteiligung an Cliques-Tätigkeiten ist und ein wichtiger Faktor.

Eine erzieherische Signalwirkung ist am ehesten noch zu erzielen, wenn das Fahrverbot in Zusammenhang Taten verhängt wird, die auch einen inhaltlichen Bezug zum Straßenverkehr aufweisen.

Sowohl die Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission wie auch des 64. Deutschen Juristentages gehen in diese Richtung; der Juristentag hat ein Fahrverbot ohne tatbestandlich vorausgesetzten Bezug zum Straßenverkehr explizit abgelehnt.¹

(...)

Im Namen des Vorstandes
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

¹ Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages, C.VI.3.b (Fn.3); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, Abschlussbericht, S.76;

Auszug aus einer Stellungnahme der DVJJ vom 23. September 2000

<http://www.dvjj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-der>

Stellungnahme der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder und Jugenddelinquenz

23. September 2000

-Auszug-

Geht man mit dem Entwurf davon aus, dass ein besorgniserregender Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität zu beobachten ist (was nur für bestimmte Deliktbereiche zutreffend ist, wobei die Trends sich hier bereits umzukehren beginnen), so ist richtig, dass ein unmissverständliches politisches Signal erforderlich ist. Dieses Signal sollte aber dahin gehen, die im Zuge der verstärkten Diskussion des Themas in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse im Bereich der Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität sinnvoll zu nutzen, in einer Weise, die Erfolg verspricht, anstatt Gesetzesverschärfungen zu fordern, die nur scheinbar kurzfristig wirksam sind. Die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen haben sich in den letzten Jahren in vielfacher Hinsicht verschlechtert.

Richtig ist daher, dass ein wirksames und umfangreiches Maßnahmenbündel angezeigt ist, um den in diesem Zusammenhang bekannten kriminalitätsbegünstigenden Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen entgegenzutreten durch Familienförderung, Schul- und Berufs- (Aus)Bildung, aber auch etwa jugendgemäßen Wohnungs- und Städtebau.

(...)

2. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Jugendstrafrechts

Das Sanktionensystem des Jugendgerichtssystems weist durchaus Verbesserungsmöglichkeiten auf, ist aber insgesamt sehr wohl geeignet, dem Richter sachgerechte, auf die Besonderheiten des jeweiligen Falles zugeschnittene Reaktionen zu ermöglichen. Sachgerecht im Sinne des auf Erziehung ausgerichteten JGG sind nämlich nicht solche Maßnahmen, die um ihrer selbst Willen im Sinne von möglichst schmerzender Übelszufügung wirken, sondern solche, die eine erzieherische Einwirkung versprechen und daher der Prävention zukünftiger Kriminalität dienen. Reine Denkkettelmaßnahmen sind aber zur Erreichung dieses Ziel in aller Regel ungeeignet. Das erste JGG-Änderungsgesetz von 1990 war insoweit richtungsweisend - die immer noch vorhandenen Defizite bei Umsetzung und Vollzug des JGG sollten mit Nachdruck aufgearbeitet und behoben werden. Der gleichzeitig mit der Verabschiedung des 1. JGGÄndG gefasste Beschluss des damaligen Bundestages (BT-Drucks. 11/5829, S. 14) weist die Richtung, in die sich weitere Gesetzgebungsinitiativen orientieren sollten.

Dem Fahrverbot als Zuchtmittel wird von den Entwurfsverfassern wegen des hohen Prestigewerts eine erzieherische Denkkettelwirkung zugesprochen. In Zeiten steigender Mobilitätsanforderungen und im Wissen um die schwere Kontrollierbarkeit eines Fahrverbotes ist diese Maßnahme abzulehnen. Selbst für den Erwachsenenbereich ist der Nutzen eines deliktsunabhängigen Fahrverbotes umstritten - für den Jugendbereich kommen die reifebedingten Schwierigkeiten hinzu: Der Reiz des Verbotenen, die eingeschränkte Beherrschungsfähigkeit und damit die mögliche Begründung einer Eskalation von Verstößen und Strafschärfe.

(...)

Im Ergebnis ist der Gesetzentwurf, mit der soeben genannten Ausnahme, abzulehnen - die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dürften den in der Praxis vorkommenden problematischen Situationen nicht gerecht werden, sie sind zum Teil systematisch problematisch und letztlich wenig geeignet, die Probleme, die im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz existieren, zu lösen.